

Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG)

Ihre Anfrage über den Webservice <https://fragdenstaat.de> vom 7. August 2019
„Altklausuren des Fachgebiets Automaten und Logik“ [#163040]

Sehr geehrter 

mit E-Mail vom 7. August 2019 stellten Sie über das Portal „FragdenStaat.de“ eine Anfrage nach „Altklausuren des Fachgebiets Automaten und Logik E“.

Sie baten vor einer Beantwortung Ihres Anliegens um Mitteilung etwaig entstehender Kosten hierfür. Nach § 10 ThürIFG, 21 ThürVwKG i.V.m. ThürVwKO nebst Anlage sind für die Leistungen nach ThürIFG Verwaltungskosten zu erheben. Die Kosten würden entsprechend dem erforderlichen Zeitaufwand berechnet werden.

Sodann teilen wir rein vorsorglich mit, dass wir einen Auskunftsanspruch weder aus Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG), noch aus Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) noch aus Verbraucherinformationsgesetz (VIG) für gegeben betrachten, da Ihre Anfrage außerhalb der jeweiligen Anwendungsbereiche liegt (hierzu unter nachfolgender Ziffer 1).

Schließlich sehen wir Ihre Anfrage als noch nicht hinreichend konkret formuliert an (hierzu unter nachfolgender Ziffer 2).

1. Nach bisherigem hiesigem Verständnis bezieht sich Ihre Anfrage auf Klausurtexte des o.g. Fachgebiets der Universität. Soweit sich eine Anfrage nach dem ThürIFG auf Gegenstände im Bereich der Lehre der Universität bezieht, ist der Anwendungsbereich gemäß § 2 Absatz 5 des ThürIFG nicht eröffnet.

Die bisherige Antragstellung lässt weiterhin nicht erkennen, inwiefern sich die erbetenen Informationen auf Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 ThürUIG bzw. auf gesundheitsbezogene Verbraucherinformationen nach § 1 VIG beziehen. Damit kann die Eröffnung der Anwendungsbereiche noch nicht angenommen werden.

Ihr Antrag ist in diesem Punkt noch nicht hinreichend bestimmt. Wir bitten diesbezüglich Ihre Anfrage zu konkretisieren.

2. Wir weisen zudem – rein vorsorglich - auf Folgendes hin:

Der Antrag ist auch bzgl. Ihrer konkreten Anfrage noch nicht hinreichend bestimmt genug. Nach § 5 Absatz 4 ThürIFG muss der Antrag insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Hier bitten wir um Konkretisierung der erbetenen Informationen, insbesondere mit Bezug auf nachstehende Ausführungen:

a) Bitte konkretisieren sie den Begriff „Altklausuren“, die/den Ersteller der erbetenen Klausuren (hilfsweise die Bezeichnung der Prüfungs- Studienleistungen, für welche die erbetenen Klausuren erstellt wurden; Klausuren gehören nicht zu einem Fachgebiet) sowie den konkreten Zeitraum der Klausurstellung (Angabe „letzten 3Jahre“ ist zu unkonkret für die weitere Prüfung des Antrags).

b) Nach § 5 Abs. 3 ThürIFG ist der Antrag, da er sich auf Daten „Dritter“ (§§ 3 Nr. 2 ThürIFG, 9 Abs. 1 ThürIFG) bezieht, zu begründen, damit den Dritten eine Grundlage für die Entscheidung über die Erteilung ihrer erforderlichen Einwilligung zugänglich gemacht werden kann.

c) Nach §§ 5 Abs. 3, 7 Abs. 3 Nr. 2, 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 ThürIFG ist ein rechtliches Interesse an der Offenbarung der Daten geltend zu machen und hat die Begründung des Antrags die Darlegung besonderer Umstände des Einzelfalls zu beinhalten, aufgrund derer ein überwiegendes Offenbarungsinteresse geltend gemacht wird.

Wir bitten Ihren Antrag entsprechend Vorbenanntem zu konkretisieren und zu begründen.

Sobald die Konkretisierung und die Begründung Ihres Anliegens vorliegt, wird diesseits konkret zu prüfen sein, ob für dieses – anders als ober unter Ziff. 1 kursorisch festgestellt - der Anwendungsbereich des ThürIFG, des ThürUG oder VIG eröffnet ist und ein Anspruch auf Zugang zu den Informationen vorliegt.

Eine Prüfung zum Vorliegen eines der vorstehenden Ausnahmetatbestände kann erst nach Konkretisierung der angefragten Informationen erfolgen. Zu Ziffer (5) ist in dem Antrag das rechtliche Interesse an der Kenntnis darzulegen. Hierum wird bereits an dieser Stelle ausdrücklich gebeten.

Vor diesem Hintergrund, bitten wir zu Ziffer 1. um Mitteilung, inwiefern Sie an Ihrem Antrag festhalten. Ist dies der Fall, bitten wir sogleich um Konkretisierung des Antrages wie zuvor dargelegt.

Wir sehen Ihrer Antwort (mindestens in Textform) bis spätestens 5. September 2019 (Eingang bei Universität) entgegen. Sollten wir bis dahin keine Antwort Ihrerseits erhalten, sehen wir Ihr Anliegen als erledigt an. Sollte Ihnen die Einhaltung des Termins nicht möglich sein, bitten wir um Mitteilung mindestens in Textform.

Geht eine Antwort mit Aufrechterhaltung und Konkretisierung des Antrages ein, erlauben wir uns die gesetzliche Frist zur Auskunftserteilung um den Zeitraum Ihrer Rückantwort zu verlängern.

